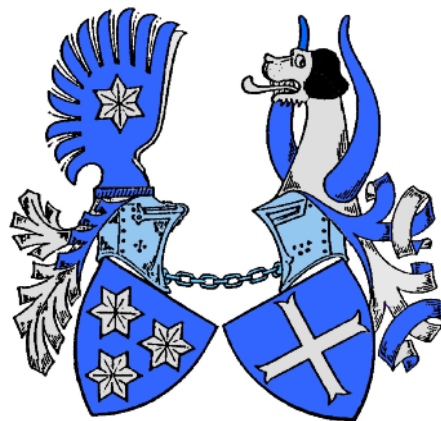


Satzung des gemeinnützigen eingetragenen Vereins

**FAMILIENSTIFTUNG PIES-ARCHIV,
FORSCHUNGSZENTRUM VORDERHUNSRÜCK**

in der Fassung vom 11. Mai 2002



Der Verein ist in das Vereinsregister Bad Kreuznach unter der Nr. VR 1307 am 29.02.1987 eingetragen worden. Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Bad Kreuznach unter Nr. 45-III/2 am 14.02.1987 anerkannt und ist wiederholt vom Finanzamt Hattingen unter der Steuer-Nr. 323/5930/0043 bestätigt worden.

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Familienstiftung Pies-Archiv, Forschungszentrum Vorderhunsrück e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Dommershausen. Die Geschäftsleitung liegt bei dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.

§ 2

Zweck

Der Verein hat sich die historische Erforschung (Kultur-, Orts- und Bevölkerungsgeschichte) des Hunsrück-Nahe-Saar-Gebietes zur Aufgabe gemacht, insbesondere durch:

- a) Sammeln, Archivieren und Dokumentieren von Zeugnissen und Dokumenten, Bildzeugnissen, Nachlässen und Literatur;
- b) Veröffentlichungen des gesammelten Materials in Form von Schriftenreihen;
- c) Schaffung und Unterhaltung eines eigenen Forschungs- und Kommunikationszentrums mit einem Museum, das der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) Herausgabe einer Mitgliederzeitung, die zweimal im Jahr erscheint;
- e) Informationsveranstaltungen, bei denen Forschungsergebnisse mitgeteilt werden;
- f) Pflege der Verbindung mit Archiven, Bibliotheken, Verlagen und Redaktionen der Medien;
- g) Informationen der heimischen wie der auswärtigen Öffentlichkeit;
- h) Beschaffung und Verwendung von finanziellen Mitteln zur Durchführung der Arbeit des Archivs, für Neuanschaffung der Bibliothek, zur Drucklegung von Publikationen, zum Aufbau und zur Unterhaltung des Forschungszentrums mit Archiv und Museum.

§ 3

Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Antrags.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
3. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich; die schriftliche Erklärung dazu muß spätestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden zugehen.
4. Mitglieder, die vorsätzlich dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluß betroffene Mitglied hat das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Ehrenmitglieder und Verleihung der Goldenen Gedenkmedaille

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer sich als Vorsitzender besondere Verdienste erworben hat.
3. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der sonstigen Mitglieder; zur Zahlung eines Beitrags sind sie nicht verpflichtet.
5. Der Vorstand kann verdienstvolle Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit der vom ersten Vereinsvorsitzenden 1986 gestifteten Goldenen Gedenkmedaille auszeichnen.

§ 6

Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich - gewöhnlich in der Mitgliederzeitung - spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorsitzende hat eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme des Arbeits- und Finanzberichtes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - d) Beschlußfassung über den Haushalt;
 - e) Wahl des Vorstands;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g) Entscheidung über den Erwerb und/oder bauliche Maßnahmen des Kommunikations- und Forschungszentrums mit Archiv, Bibliothek und Museum;
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Mitglied.

§ 9

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) seinem Stellvertreter;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Veranstaltungsorganisator.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtszeit erfolgen.
5. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung der Mitgliederversammlung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Für die Beschlußfassung gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts.
Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Stellvertreter lediglich bei Verhinderung den Vorsitzenden vertreten darf. Die Vertretung ist nur im Rahmen des Vereinsvermögens zulässig.
7. Der Vorsitzende ist in seiner Eigenschaft und Tätigkeit als Autor und Verleger von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Beirat

Zu seiner Beratung kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 11 Niederschrift

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen bzw. in der Mitgliederzeitung zu veröffentlichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks erfolgt die Liquidation nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen dient der Erhaltung und Weiterführung der Archiv-, Bibliotheks- und Museums-Bestände. Die Gebäude fallen an die jeweils bestehende politische Gemeinde des Vereinssitzes und sollen für gemeinnützige Zwecke genutzt werden. Schlägt diese die Zuwendung aus, so

sind die Gebäude dem jeweiligen Landkreis der Sitzgemeinde zu übertragen. Archiv und Bibliothek sind dem Landeshauptarchiv Koblenz, die Museumsbestände dem Landesmuseum, Hohe Ost Front, Festung Ehrenbreitstein (beide in der Trägerschaft des Landes Rheinland-Pfalz) zu übertragen. Archiv und Sammlung sind zu erhalten unter dem Namen „Familienstiftung Pies-Archiv“.

§ 13

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Schlußbestimmung

Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 07.11.1986 (Änderungen am 31.01.1987, am 17.06.2000 und am 11.05.2002) angenommen; sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Adressen und Informationen

Museum, Archiv und Bibliothek:

Vorderhunsrück-Museum mit Archiv und Bibliothek
 Altes Pfarrhaus, An der Kirche 1, D-56290 Dommershausen
 Mobiltelefon (015 20) 78 78 601 (Frau Rauschenberg)
 Öffnungszeiten: jeden Freitag 15.00-18.00 Uhr, an Wochenenden
 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung. Im Dezember
 und Januar geschlossen.
 Eintritt in das Museums frei;
 Benutzung von Archiv und Bibliothek für Mitglieder frei,
 für Nichtmitglieder 10,00 €.

Vorstandsvorsitzender und Redaktion der Mitgliederzeitung:

Dr. Eike Pies, Mettberg 18, D- 45549 Sprockhövel,
 Tel. (02 02) 52 36 96, Fax (02 02) 52 71 78
 Homepage: www.piesverlag.de
 E-Mail: info@piesverlag.de

Weitere Informationen über uns:

- Schatzsuche - Museen in Rheinland-Pfalz, 416 S., 413 farbige Abb., beleville Verlag Michael Farin, München, DM 24,80
- Museen, Ausstellungen, Sammlungen im Rhein-Hunsrück-Kreis
- Radwanderkarte Rhein-Hunsrück-Kreis
- Kulturland Rheinland-Pfalz, vorgestellt vom Kultusministerium in Mainz unter <http://www.kulturland.rlp.de>

Jährliche Mitgliedsbeiträge

(zu zahlen jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres):

€ 35,00 für Einzelmitglieder in Europa,
 € 50,00 für Familien,
 € 20,00 für Schüler und Studenten,
 € 70,00 für Mitglieder in Übersee.

Konten:

- für Spenden, Mitgliedsbeiträge und Buchverkäufe:
 Sparkasse Sprockhövel, Zweigstelle Herzkamp
 (BLZ 452 515 15), Konto-Nr. 3000 528
- für sonstige, entsprechend ausgewiesene Rechnungen:
 Volksbank Koblenz Mittelrhein eG, Zweigstelle Dommershausen
 (BLZ 570 900 00), Konto-Nr. 352 247 0000

Mit der Goldenen Gedenkmedaille wurden ausgezeichnet:

- 1986 Frau Rita Abels, Düsseldorf – Herr Pfarrer Peter Bollig, Beltheim – Herr Dr. Eike Pies, Sprockhövel – Herr Hans-Peter Pies, Mönchengladbach – Herr Pfarrer Geistlicher Rat Heiner Pies, Bruchköbel (†) – Herr Dr. Norbert J. Pies, Köln – Herr Pfarrer Hermann Vloet, Dommershausen (†) – Herr Friedrich Wagner, Dommershausen – Herr Hubert Wagner, Dorweiler – Herr Bürgermeister Klaus Zimmer, Mannebach (†)
- 1987 Herr Dr. Michael Frauenberger, Boppard – Frau Sophie Jakobs geb. Pies, Dorweiler (†) – Herr Herbert Pies M.A., Kasel – Herr Josef Pies, Neuwied (†) – Frau Lore Pies geb. Eberle, Langenlonsheim (†)
- 1989 Herr Johann und Frau Gertrud Gräf, Mannebach – Herr Altbürgermeister Josef Klein, Dommershausen (†) – Herr Bürgermeister Hermann Neumann, Dommershausen – Frau Christa Rauschenberg geb. Klein, Dommershausen
- 1990 Herr Georg Wagner, Korweiler – Herr Prof. Dr. Willy Born, Freiburg – Herr Leo Braun, Dommershausen – Herr Landrat Bertram Fleck, Simmern – Herr Günther Lesche, Wuppertal – Frau Erika Pies, St. Ingbert – Herr Oberamtsrat Herbert Schneider, Kastellaun – Herr Architekt Peter Berdi, Bad Bertrich
- 1992 Frau Elisabeth Neumann-Wagner, Dommershausen – Herr Kurt Pies, Dommershausen – Herr Manfred Pies, Gau-Algesheim – Herr Martin Pies, Boppard-Fleckertshöhe
- 1993 Herr Wolfgang Bartels, Trier
- 1994 Herr Rudi Jung, Bonn – Herr Franz Josef Karbach, Spay – Herr K. Herbert Küstner, Haan (†) – Herr Josef Schmieden, Bundenbach
- 1995 Herr Heinz Augustin, Koblenz
- 1997 Frau Elisabeth und Herr Karl Jakobs, Neuwied – Herr Horst Rauschenberg, Dommershausen
- 1999 Herr Hans-Jürgen Geiermann, Köln
- 2000 Herr Bürgermeister Fritz Frey, Kastellaun
- 2001 Herr Gustav A. Spürk, Gelsenkirchen (†)
- 2003 Herr Ministerialrat Günter Pies, Leverkusen
- 2005 Herr Franz Josef Wolf, Neuwied
- 2007 Herr Pfarrer Karl-Hans Seeger, Billerbeck – Herr Buchbindermeister Michael Rönsberg, Wuppertal

Ehrenmitglieder

- 1992 Frau Lore Pies, Langenlonsheim (†)